

Studienordnung für das Fach Kunstgeschichte mit dem Abschluss Magistra/Magister Artium (M. A.) an der Friedrich Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Studienordnung für das Magisterfach Kunstgeschichte; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 22. Juli 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich/Magistergrad

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisterhauptfach / Magisternebenfach Kunstgeschichte.

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium (M.A.).

§2

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

§3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Im Hauptfach und im Nebenfach sind bis zur Magisterzwischenprüfung das Lateinum sowie Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen.

§4

Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Das Studium des Faches Kunstgeschichte umfasst mit den drei Teilgebieten Kunstgeschichte des Mittelalters, Neuere und Neueste Kunstgeschichte die Gegenstandsbereiche Architektur, Skulptur, Malerei, Graphik, Kunsthandwerk und Gartenkunst einschließlich ihrer jeweiligen Theorie und Geschichte vom europäischen Mittelalter bis zur Gegenwart. Die Neuere und Neueste Kunstgeschichte beziehen die außereuropäische Kunst und Erweiterungen der Gegenstandsbereiche ein. Die Kunstgeschichte des Mittelalters umfasst den Zeitraum von der Spätantike bis zum Spätmittelalter. Die Neuere Kunstgeschichte umfasst den Zeitraum vom 15. Jahrhundert bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Die Neueste Kunstgeschichte befasst sich mit der Kunst des 20. Jahrhunderts.

(2) Die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind im Hauptfach Kunstgeschichte in den drei Teilgebieten zu erwerben:

- die Fähigkeit zur Beschreibung und Analyse der Gegenstände der Gegenstandsbereiche in den Teilgebieten,
- vertiefte Kenntnisse der Gegenstandsbereiche in den Teilgebieten,
- vertiefte Kenntnisse der wechselseitigen Beziehungen der Gegenstandsbereiche in den Teilgebieten,
- vertiefte Kenntnisse der Theorie und Geschichte der Gegenstandsbereiche in den Teilgebieten,
- praktische Grundkenntnisse der Aufgaben der Kunstgeschichte in Museum, Denkmalpflege und freien Berufen.

(3) Die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind im Nebenfach Kunstgeschichte in den drei Teilgebieten zu erwerben:

- die Fähigkeit zur Beschreibung und Analyse der Gegenstände der Gegenstandsbereiche in den Teilgebieten,
- Grundkenntnisse der Gegenstandsbereiche in den Teilgebieten,
- Grundkenntnisse der wechselseitigen Beziehungen der Gegenstandsbereiche in den Teilgebieten,
- Grundkenntnisse der Theorie und Geschichte der Gegenstandsbereiche in den Teilgebieten.

§5

Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des achten und das neunte Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlvertiefungsbereichs in einem Gesamtvolumen von 72 Semesterwochenstunden im Hauptfach und von 36 Semesterwochenstunden im Nebenfach.

(3) Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen, die Grundkenntnisse und -fähigkeiten in allen drei Teilgebieten des Fachs vermitteln. Dazu dienen Vorlesungen, Proseminare und Seminare im Grundstudium. Leistungsnachweise sind in Proseminaren und Seminaren im Grundstudium zu erwerben (vgl. § 6 Abs. 1 Buchst. a).

(4) Das Hauptstudium dient der Verbreiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Leistungsnachweise sind im Rahmen von Haupt- oder Oberseminaren zu erwerben (vgl. § 6 Abs. 1 Buchst. b).

(5) Die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an Proseminaren, Seminaren im Grundstudium, Haupt- und Oberseminaren erfolgt durch Nachweis der regelmäßigen Teilnahme, der Niederschrift eines Seminarprotokolls, durch Vortrag eines Referates und dessen Vorlage als schriftliche Hausarbeit.

(6) Exkursionen ergänzen das Lehrangebot im Grund- und im Hauptstudium.

§6

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

- a) im Grundstudium: -
im Hauptfach:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar "Einführung in die kunstgeschichtliche Werkanalyse",
 - 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar "Einführung in die kunstgeschichtlichen Methoden und ihre Methodologie",
- 2 Leistungsnachweise aus Seminaren im Grundstudium, die aus zwei verschiedenen Teilgebieten und zwei verschiedenen Gegenstandsbereichen zu wählen sind,
- Nachweis der Teilnahme an sechs Exkursionstagen;
- im Nebenfach:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar "Einführung in die kunstgeschichtliche Werkanalyse",
 - 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar "Einführung in die kunstgeschichtlichen Methoden und ihre Methodologie",
 - Nachweis der Teilnahme an drei Exkursionstagen;

- b) im Hauptstudium: -
im Hauptfach:
- 4 Leistungsnachweise aus Haupt- oder Oberseminaren, die aus mindestens zwei verschiedenen Teilgebieten und zwei verschiedenen Gegenstandsbereichen zu wählen sind,
 - Nachweis der Teilnahme an acht Exkursionstagen;
- im Nebenfach:
- 2 Leistungsnachweise aus Haupt- oder Oberseminaren, die aus mindestens zwei verschiedenen Teilgebieten und zwei verschiedenen Gegenstandsbereichen zu wählen sind,
 - Nachweis der Teilnahme an vier Exkursionstagen.

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: a)

- in der Zwischenprüfung:
- im Hauptfach:
eine mündliche Prüfung von vierzig Minuten Dauer; Prüfungsgebiete sind zwei verschiedene Gegenstandsbereiche aus zwei verschiedenen Teilgebieten der Kunstgeschichte, deren Auswahl und Eingrenzung mit dem Prüfer abzusprechen und bei der Meldung zur Prüfung zu benennen ist;
- im Nebenfach:
eine mündliche Prüfung von dreißig Minuten Dauer; Prüfungsgebiete sind zwei verschiedene Gegenstandsbereiche aus zwei verschiedenen Teilgebieten der Kunstgeschichte, deren Auswahl und Eingrenzung mit dem Prüfer abzusprechen und bei der Meldung zur Prüfung zu benennen ist;

- b) in der Magisterprüfung: -
im Hauptfach:
1. eine Magisterarbeit gemäß § 21 der Magisterprüfungsordnung; das Thema ist in Absprache mit dem Betreuer aus einem Gegenstandsbereich eines Teilgebietes zu wählen,
 2. eine mündliche Prüfung gemäß § 23 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung; die einstündige Prüfung behandelt zwei verschiedene Gegenstandsbereiche aus zwei verschiedenen Teilgebieten, deren Auswahl und Eingrenzung mit dem Prüfer abzusprechen und bei der Meldung zur Prüfung zu benennen ist, und zentrale Aspekte des dritten Teilgebietes;
- im Nebenfach:
eine mündliche Prüfung gemäß § 23 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung; die vierzigminütige Prüfung behandelt zwei verschiedene Gegenstandsbereiche aus zwei verschiedenen Teilgebieten, deren Auswahl und Eingrenzung mit dem Prüfer abzusprechen und bei der Meldung zur Prüfung zu benennen ist.

§7 Studienberatung

- (1) Für die Studienfachberatung stehen die Mitarbeiter des Kunsthistorischen Seminars zur Verfügung.
- (2) Für die Prüfungsberatung stehen die Mitarbeiter des Magisterprüfungsamtes zur Verfügung.

§8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor
der Friedrich Schiller-Universität
Jena

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät